

**Studienordnung
für den Masterstudiengang „Community Medicine
and Epidemiologic Research“
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 11. Oktober 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18) und des § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme; hochschulrechtliche Mitgliedschaft
- § 3 Ziele, Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 5 Veranstaltungsarten und Bescheinigungen
- § 6 Berufsbezogenes Praktikum
- § 7 Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienverlauf
- §10 Inkrafttreten

Anlagen: Musterstudienplan, Modulkatalog

§ 1*
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (GPO BMS) vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 545) sowie der Prüfungsordnung (PO) für den Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“ vom 30. Januar 2012 das Studium in diesem Studiengang, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und auf Männer.

§ 2

Studienaufnahme; Hochschulrechtliche Mitgliedschaft

Das Studium im Masterstudiengang (M.Sc.) „Community Medicine and Epidemiologic Research“ kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Ziele, Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Masterprogramm „Community Medicine and Epidemiologic Research“ richtet sich an Studierende, die eine wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung in den Bereichen Epidemiologie, Versorgungsepidemiologie, Versorgungsforschung und Prävention anstreben.

(2) Der Masterstudiengang „Community Medicine and Epidemiologic Research“ wird mit der Masterprüfung als berufsqualifizierender Prüfung abgeschlossen.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst 3600 Arbeitsstunden (work load), für die 120 (ECTS-kompatible) Leistungspunkte vergeben werden.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module), im Wesentlichen in die Module Grundlagen und Konzepte der Community Medicine, Vertiefung Community Medicine, Epidemiologische Forschungsmethoden, zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung, Projektmanagement, Gesundheitsmanagement und -ökonomie, Medizinethik.

(5) Die Module werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ausnahmen bilden die zwei Module „Grundlagen und Konzepte der Community Medicine“ und „Vertiefung Community Medicine“, bei denen die Modulprüfung aus je zwei Teilen besteht, die zu gleichen Teilen in die Gesamtnote des Moduls eingehen.

§ 4

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus allen Modulen voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Modul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen und an der Arbeitsbelastung des Moduls orientieren.

(2) Über die Module im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Fakultäten, im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der in den Modulen vermittelten Kenntnisse dienen. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 5

Veranstaltungsarten und Bescheinigungen

(1) Die Module sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren angeboten. Der Ergänzung dienen Übungen, Kolloquien, Praktika und Exkursionen.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden durch Referate und Diskussionen das selbständige wissenschaftliche Arbeiten verbessern. Der Studierende soll sich mit bestimmten Themen wissenschaftlich vertieft auseinandersetzen und Anregungen für seine eigene Masterarbeit erhalten.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erlernter Kenntnisse auf praktische Fälle. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden. Übungshausarbeiten können auch für die vorlesungsfreie Zeit ausgegeben werden.
4. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
5. Vorlesungsbegleitende Kolloquien dienen der Erörterung ausgewählter Probleme in kleinen Gruppen und werden vorlesungsbegleitend in Absprache mit dem jeweiligen Hochschullehrer gehalten.
6. Praktika und Exkursionen dienen der Gewinnung von Kenntnissen der praktischen Forschungstätigkeit in epidemiologischen Forschungseinrichtungen.

(3) Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, werden durch den jeweiligen verantwortlichen Dozenten aufbewahrt. Nicht abgeholte Leistungsbescheinigungen verwahrt der Leiter der Veranstaltung bis zum Ende des folgenden Semesters auf.

§ 6

Berufsbezogenes Praktikum

(1) Der Studierende hat während des Studiums ein berufsbezogenes Prak-

tikum in einer epidemiologischen Forschungseinrichtung zu absolvieren. Insgesamt ist eine Praktikumszeit von mindestens acht Wochen zu absolvieren. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das Praktikum gemäß § 3 Absatz 3 PO hat der Studierende selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

(3) Der Studierende hat von der Praktikumsseinrichtung eine unbenotete Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums einzuholen. Aus der Bestätigung müssen der Zeitraum des Praktikums, die Wochenarbeitsstunden, eine kurze Beschreibung der Praktikumsstätigkeit sowie der Name des Praktikumsbetreuers hervorgehen.

(4) Im Anschluss an das Praktikum schreibt der Studierende einen 5 bis 10-seitigen Praktikumsbericht und präsentiert die Inhalte und Ergebnisse seiner Praktikumsstätigkeit mithilfe einer Präsentation im Seminar „Wissenschaftliches Publizieren und Präsentieren“. Der Praktikumsbericht ist dem Betreuer des Praktikums in der Praktikumsseinrichtung zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ein Hochschullehrer ist berechtigt, eine Zugangsbeschränkung für eine Veranstaltung zu erlassen, wenn bei dieser Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich ist und die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

(2) Im Übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Masterstudiengang (M.Sc.) „Community Medicine and Epidemiologic Research“ der Medizinischen Fakultät eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

(4) § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die von der Fakultät benannten Vertreter und Lehrkräfte in ihren Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekannt zu geben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

§ 9 Studienverlauf

(1) Die Module des Pflichtbereichs des Masterprogramms sind entsprechend der Anlagen zu dieser Ordnung vom Studierenden zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Musterstudienplan beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan, siehe Anlage).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. September 2011.

Greifswald, den 11. Oktober 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 03.02.2012

Musterstudienplan

	Veranstaltungstitel	Work load	Leistungs- punkte (ECTS- kompatibel)	SWS	Prüfung (Art, Dauer)	Art der Veran- staltung
Wintersemester (1. Semester)						
Grundlagenmodul 1: Grundlagen und Konzepte der Community Medicine (CM)						
	Ringvorlesung CM I	30	1	1	---	VL
	Fallstudien Community Medicine relevanter Erkrankungen I	90	3	2	schriftlicher Bericht als Gruppenarbeit (pro Person 10 Seiten)	T
	Wahlfach CM I	90	3	2	Poster- erstellung / -präsentation	S
	Infektionsepidemiologie und klinische Hygiene	90	3	2	---	VL / UE
Grundlagenmodul 3: Epidemiologische Forschungsmethoden I						
	VL Einführung in die Forschungsme- thoden der Epidemiologie	120	4	3	Klausur, 120 min.	VL
	VL / UE Grundlagen der angewandten Statistik I	120	4	3		VL / UE
Fachmodul 1: Gesundheitsmanagement und -ökonomie						
	Gesundheitsmanagement I	90	3	2	Klausur, 120 min.	VL
	Gesundheitsökonomie I	90	3	2		VL
	Übung Gesundheitsökonomie I	90	3	2		UE
Fachmodul 2: Einführung zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung I						
	VL / UE Prävention I	90	3	2	Mündliche Prüfung nach Sem. 2, 30 min.	VL / UE
Zwischensumme		900	30	21		

	Veranstaltungstitel	Work load	Leistungs- punkte (ECTS- kompati- bel)	SWS	Prüfung (Art, Dauer)	Art der Veran- staltung
Sommersemester (2. Semester)						
Grundlagenmodul 2: Vertiefung Community Medicine						
	Ringvorlesung CM II	30	1	1	---	VL
	Fallstudien Community Medicine relevanter Erkrankungen II	90	3	2	schriftlicher Be- richt als Gruppen- arbeit (pro Person 10 Seiten)	T
	Wahlfach CM II	90	3	2	Vortrag, 15 min	S
Grundlagenmodul 4: Epidemiologische Forschungsmethoden II						
	VL / UE Grundlagen der angewand- ten Statistik II	120	4	4	Klausur, 120 min.	VL / UE
	UE Erstellung eines Projektantrages	90	3	1	---	UE
	UE Einführung Datenbanken	90	3	1	---	UE
Fachmodul 2: Einführung zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung I						
	VL / UE Prävention II	90	3	2	Mündliche Prü- fung Inhalte Sem. 1 und 2, 30 min.	VL / UE
	VL / UE Grundlagen der Gesund- heitspsychologie	90	3	2		VL / UE
Fachmodul 4: Medizinethik – Einführung						
	VL / UE Medizinethik	90	3	2	Klausur, 60 min. nach Sem. 3	VL / UE
Berufsbezogenes Praktikum						
	Praktikum ²	300	10		Praktikumsbericht, 5-10 Seiten, ppt- Vortrag, 15 min. im Seminar Wiss. Publizieren und Präsentieren (3. Semester)	Pr
Zwischensumme		1080	36	17		

² In der Regel in den Semesterferien zwischen 2. und 3. Semester.

	Veranstaltungstitel	Work load	Leistungs- punkte (ECTS- kompatibel)	SWS	Prüfung (Art, Dauer)	Art der Veran- staltung
Wintersemester (3. Semester)						
Grundlagenmodul 5: Epidemiologische Forschungsmethoden III						
	UE Datenanalyse: Wiss. For- schungsfragestellung	120	4	4	Erstellung eines wiss. Artikels zu Ergebnissen der Masterarbeit, Ein- reichung des Arti- kels bei einer wis- senschaftlichen Zeitschrift nach Sem. 4	UE
	Seminar Wissenschaftliches Publi- zieren und Präsentieren I	90	3	2		S
Fachmodul 4: Medizinethik – Einführung						
	VL Aktuelle Probleme der Gesund- heitswirtschaft	90	3	2	Klausur, Inhalte Sem. 2 und 3, 60 min.	VL
Fachmodul 3: Einführung zielgruppenorientierte Prävention und Gesundheitsförderung II						
	VL / UE Methoden der bevölke- rungs-bezogenen Gesundheitsför- derung	90	3	2	Mündliche Prü- fung, 30 min.	VL / UE
	VL / UE Einfluss von Arbeits- und Umweltbedingungen auf die Ge- sundheit	90	3	2		VL / UE
Grundlagenmodul 6: Projektmanagement						
	Seminar Projektmanagement / Ar- beitsorganisation	60	2	1	Mündliche Prü- fung, 30 min.	S
	Seminar Datenmanagement, Da- tenschutz, Datensicherheit	60	2	1		S
	Seminar Projektmonitoring / Mittel- bewirtschaftung	60	2	1		S
	VL / UE Grundlagen der Mitarbeiter- führung und -motivation	60	2	1		VL / UE
Zwischensumme		720	24	16		

	Veranstaltungstitel	Work load	Leistungs- punkte (ECTS- kompatibel)	SWS	Prüfung (Art, Dauer)	Art der Veran- staltung
Sommersemester (4. Semester)						
Grundlagenmodul 5: Epidemiologische Forschungsmethoden III						
	Seminar Wissenschaftliches Publi- zieren und Präsentieren II	180	6	2	Erstellung eines wiss. Artikels zu Ergebnissen der Masterarbeit, Ein- reichung des Arti- kels bei einer wis- senschaftlichen Zeitschrift, Inhalte Sem. 3 und 4	S
Studienabschluss						
	Masterarbeit	600	20		Erstellung einer Masterarbeit, Um- fang 60 - 100 Sei- ten	
	Disputation	120	4		Vortrag (20 min.) mit anschließen- der Diskussion (25 min.)	
Zwischensumme		900	30	2		
Gesamt		3600	120			

VL=Vorlesung, T=Tutorium, S=Seminar, UE=Übung, Pr=Praktikum